

A decorative graphic consisting of a grid of small grey dots, with several larger red dots scattered throughout, primarily in the left and right margins.

Verfassungsreform als Verteidigung des Status quo in Tansania

Zwischen neopatrimonialer Regierungsführung
und modernem Konstitutionalismus

ROLF PAASCH
Dezember 2014

- Nach dem Auszug der Vertreter aller Oppositionsparteien hat die Verfassunggebende Versammlung fast alle machtrelevanten Reformvorschläge der unabhängigen Verfassungsreformkommission zurückgenommen und der Bevölkerung einen von der Regierungspartei diktierten Entwurf zur Abstimmung vorgelegt
- Statt der Bevölkerung die Wahl zwischen zwei alternativen Verfassungsentwürfen zu ermöglichen, drängt Präsident Kikwete die Bürger zum »Ja« für den von seiner Regierungspartei (CCM) im Alleingang veränderten Entwurf
- Falls dieser »vorgeschlagene Verfassungsentwurf« beim für Ende April 2015 geplanten Referendum im Teilstaat Sansibar entweder keine, oder nur eine fragwürdige Mehrheit findet, droht Tansania eine tiefe politische Spaltung zwischen seinen beiden Teilstaaten, sowie zwischen Regierung und Opposition
- Die Enttäuschung der an die Verfassungsreform geknüpften Erwartungen in der Bevölkerung hinsichtlich einer größeren Autonomie des Teilstaates Sansibar und demokratischer Mitspracherechte wird im bisher so friedlichen Tansania längerfristig die Attraktivität secessionistischer und außerparlamentarischer Gruppen fördern

Historischer Kontext und Staatsverfassung

Der Ruf Tansanias als friedliches und demokratisch regiertes Land ist besser als die politische und soziale Wirklichkeit erwarten lässt. Während Präsident Jakaya Kikwete auf der internationalen Bühne überzeugend die Rolle des »donor darling« spielt, erweist sich seine Regierungspartei Chama cha Mapinduzi (CCM) im tansanischen Alltag häufig als unfähig oder unwillig, auf die politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren. Das jüngste Beispiel für diesen Widerspruch zwischen Außendarstellung und Wirklichkeit ist der Verlauf der im letzten Jahr eingeleiteten Verfassungsreform.

Die Notwendigkeit einer Verfassungsreform wird in Tansania seit den 1980er Jahren diskutiert, waren doch alle bisherigen Verfassungsdokumente von der Staatsgründung 1961 bis zur gegenwärtig gültigen »Katiba« von 1977 ohne jegliche Beteiligung der Bevölkerung erstellt worden – entweder von den Juristen der Kolonialmacht oder von kleinen Expertengruppen auf Geheiß der Einheitspartei CCM.

Im Vorfeld der von Gründungspräsident Julius Nyerere verfügten Einführung eines Mehrparteiensystems hatte die Nyalili-Kommission 1991 konkrete Vorschläge zu einer mit dem politischen Systemwechsel einhergehenden Verfassungsreform gemacht. Während sich die damalige Opposition diese Vorschläge zu eigen machte, lehnte die CCM solche Reformversuche ab. Moderate Stimmen, die zumindest eine Abschaffung der rund 40 repressiven Gesetze aus der Kolonialzeit und eine Reform der Nationalen Wahlkommission (NEC) forderten, fanden damals bei der Regierung kein Gehör. Auch ähnliche Reformvorschläge der Kisanga-Kommission (1998) endeten im politischen Nirgendwo.

Doch zur Überraschung vieler Politiker, vor allem in seiner eigenen Partei, verkündete Präsident Jakaya Kikwete bei seiner Amtseinführung Ende Dezember 2010 die Initialisierung eines Prozesses zur Verfassungsreform. Kikwete hatte offenbar eingesehen, dass mit dem anachronistischen und aufgrund zahlreicher Zusätze inkonsistenten Dokument aus der Zeit des Einparteiensystems kein Staat mehr zu machen war.

Seitdem spielt sich in Tansania ein veritabler Machtkampf zwischen Gegnern und Befürwortern dieser

Verfassungsreform um deren Modalitäten ab. Professor Mwesigu Baregu, Mitglied der Verfassungskommission, nennt dies »a struggle for the four P's: players, path, process and pace«. Und natürlich geht es bei diesem Streit am Ende um ein fünftes P: um »power«, d. h. den Versuch der CCM, ihre Macht zu erhalten, und den Versuch der größten Oppositionsparteien Chama cha Demokrasia na Maendeleo (CHADEMA, Party for Democracy and Progress) (auf dem Festland) und Civic United Front (CUF) (auf Sansibar), ihren Zugang zur Macht zu verbessern.

Besonders an der Ausgangslage für eine Verfassungsänderung in Tansania ist dabei die Einzigartigkeit der drei Jahre nach der Unabhängigkeit Tanganjikas entstandenen Staatsstruktur. Die im April 1964 vereinbarte Union zwischen Tanganjika (Festland) und Sansibar (bestehend aus den beiden Inseln Unguja und Pemba) ist eine zentralstaatlich organisierte Präsidentialrepublik, wobei Sansibar über weitgehende Autonomie, einen eigenständigen Präsidenten, Regierung und Parlament (Repräsentantenhaus) verfügt.

Während die derzeit 22 »Unions-Angelegenheiten« (wie Landesverteidigung, Außenbeziehungen und Währungsangelegenheiten) im Parlament der Republik Tansania verhandelt werden, in dem auch 55 Abgeordnete aus Sansibar sitzen, werden die übrigen, Sansibar betreffenden politischen Fragen im dortigen Repräsentantenhaus entschieden. Tanganjika hat dagegen kein eigenes Parlament.

Nach den letzten Wahlen vom Oktober 2010 hält die CCM im tansanischen Parlament fast 80 Prozent der Sitze, die größte Oppositionspartei CHADEMA kommt auf 44 Sitze, die Partei CUF auf 34 Sitze. Auf Sansibar regiert seit Oktober 2010 eine Regierung der Nationalen Einheit (GNU), nachdem dort der knappe und höchst umstrittene Wahlsieg der CCM mit 50,1 Prozent der Stimmen zu gewalttätigen Unruhen geführt hatte.

Der beschriebene Quasi-Föderalismus hat zwischen den Landesteilen über die Jahre immer wieder zu gegenseitigen Vorwürfen, Missverständnissen, Fehlwahrnehmungen und für Sansibar zu einer Reihe von Verfassungs- und Gesetzesänderungen geführt, die heute teilweise im Widerspruch zur tansanischen Verfassung stehen.

Aus Sicht der CCM stellen diese konstitutionellen Widersprüche den Preis für das politische und emotionale Festhalten an der historischen Union zwischen Tanganjika und Sansibar dar. Aus Sicht der Opposition und der Mehrheit der Bewohner Sansibars ist das Festhalten an diesem »schrägen« Staatskonstrukt nur der Versuch der Regierungspartei, die Kontrolle über den Inselstaat zu behalten.

Die Verfassungskommission (CRC)

Nach langwierigen Auseinandersetzungen über die Details des Verfassungsreformgesetzes zwischen Regierung und Opposition nahmen die 35 von Präsident Kikwete ernannten Mitglieder der Constitution Review Commission (CRC) im Frühjahr 2012 unter dem ehemaligen Premierminister Richter Joseph Warioba ihre Arbeit auf.

Zum ersten Mal in der Geschichte des Landes wurden die Meinungen und Vorstellungen der Bürger in den Verfassungsprozess mit einbezogen. In landesweiten Anhörungen, sogenannten »Barasas«, sammelte die Kommission die Ideen und Vorschläge der Bürger als Grundlage für ihren ersten Verfassungsentwurf. Trotz der versuchten Einflussnahme aller politischen Parteien auf diesen öffentlichen und überparteilichen Prozess fand das Vorgehen der Kommission allgemein große Anerkennung. Für viele Bürger Tansanias war dies die erste Übung in politischer Partizipation in einem immer noch habituellen Einparteienstaat.

Die Verfassungskommission unter Richter Warioba, mit jeweils 16 Mitgliedern vom Festland und aus Sansibar, darunter Vertreter aus allen Parteien sowie der Zivilgesellschaft, entschied sich aufgrund der Eingaben aus der Bevölkerung für eine grundsätzliche Neustrukturierung der Union zwischen dem tansanischen Festland und Sansibar. Ihr erster Verfassungsentwurf sah eine dreigliedrige Struktur vor, bei einer Reduzierung der »Unions-Angelegenheiten« von 22 auf sieben. Das Parlament sollte auf 75 Mitglieder (50 vom Festland, 25 aus Sansibar) und fünf Sondersitze verkleinert werden. Gleichzeitig sollte zusätzlich ein Parlament und eine Regierung für Tanganjika geschaffen werden, entsprechend der bereits bestehenden Struktur auf Sansibar. Auf diese Weise würde endlich ein Einheitsstaat mit einem ausgewogenen föderalen Element entstehen.

Für die nunmehr veränderte Unionsebene wurde in dem Verfassungsentwurf ein expliziter Grundrechtskatalog etabliert (Bill of Rights). Die in der alten Verfassung an vielen Stellen aufgebrochene Gewaltenteilung wurde gefestigt. Die enormen Machtbefugnisse des Präsidenten bei der Besetzung politischer Ämter wurden reduziert und die Rechte von Parlament und Justiz gestärkt.

Eine ganze Reihe zentraler politischer Streitfragen wurden von der Warioba-Kommission allerdings ausgeklammert. Denn Themen wie Dezentralisierung, die Landfrage oder der Umgang mit natürlichen Ressourcen wären nach der Logik des neuen Strukturmodells erst anschließend von der neuen (Tanganjika) bzw. abzuändernden (Sansibar) Verfassung der Teilstaaten zu behandeln.

Der im Sommer 2013 vorgelegte erste Verfassungsentwurf wurde von der Opposition und der Zivilgesellschaft enthusiastisch begrüßt, von der Regierungspartei CCM aber zum Teil sehr kritisch aufgenommen. Nach einer zweiten Runde der Volksbefragung, in der politische Parteien und zivilgesellschaftliche Organisationen noch einmal Stellung nehmen konnten, präsentierte die Verfassungskommission schließlich Ende 2013 einen zweiten, allerdings kaum veränderten Verfassungsentwurf zur Vorlage an die Verfassunggebende Versammlung (CA).

In der Zwischenzeit war aus der anfänglichen Skepsis in den Kreisen der Regierungspartei CCM ein systematischer Widerstand gegen den Verfassungsentwurf der Warioba-Kommission erwachsen. Die Granden der Partei hatten langsam verstanden, dass die vorgeschlagene Transformation zu einem dreigliedrigen Regierungssystem führen und eine Modernisierung der Staatsstrukturen auf allen Ebenen neue Einfallstore für Reformen schaffen würde, wo bis dato noch das Gewohnheitsrecht eines faktischen Einparteienstaats galt. Schien Präsident Kikwete zu Beginn der Verfassungsdiskussion in der entscheidenden Frage (»zwei oder drei Regierungen«) noch für alle Lösungen offen zu sein, so positionierte er sich nun eindeutig im Lager der Besitzstandswahrer.

Die Verfassunggebende Versammlung (CA)

Die Zusammensetzung der Verfassunggebenden Versammlung war von Beginn an zwischen Regierung, Opposition und Zivilgesellschaft umstritten. Die Regie-

regierungspartei hatte schon bei der Formulierung der Verfassungsgesetzgebung sorgfältig darauf geachtet, auch in diesem »Sonderparlament« (bunge la maalum) ihre traditionelle Zweidrittelmehrheit abzusichern. Opposition und Zivilgesellschaft versuchten dagegen immer wieder, den Unterschied zwischen politischem Majoritätsdenken und einem inklusiven, konsensualen Verfassungsprozess deutlich zu machen. Doch mit der Vorlage eines die bestehende Ordnung umwerfenden Verfassungsentwurfes wurden endgültig alle Abwehrreflexe eines politischen Systems aktiviert, in dem die CCM, die »Partei der Revolution« (anfänglich unter dem Namen TANU), seit der Unabhängigkeit 1961 ohne Unterbrechung regiert.

Resultat dieses ungleichen Kampfes war eine Verfassungsgebende Versammlung, für die auch die 201 Repräsentanten der Zivilgesellschaft vom Präsidenten ausgewählt wurden, so dass die strukturelle Regierungsmehrheit durch die in der CA ebenfalls vertretenden Abgeordneten aus den Parlamenten Tansanias und Sansibars gewährleistet blieb. Nur unter den Repräsentanten aus Sansibar musste die CCM befürchten, für ihre Vorschläge am Ende keine Mehrheit zu finden.

Der Kern des Streits um die neue Verfassung aber lag in der Definition des Mandats der Verfassungsgebenden Versammlung. Während die Warioba-Kommission der CA nur leichte Veränderungen an ihrem Verfassungsentwurf zubilligte, argumentierten die Vertreter der Regierungspartei, dass die »bunge la maalum« das Mandat für eine Generalüberholung des Entwurfs besitze, also quasi einen neuen Entwurf vorlegen könne. Da das Verfassungsgesetz in diesem Punkt sehr vage formuliert war, ging es in dieser Auseinandersetzung schlicht um das Demokratieverständnis beider Seiten: Darf eine mehrheitlich aus Politikern zusammengesetzte Verfassungsgebende Versammlung die zuvor von der unabhängigen Verfassungskommission eingeholten Meinungen der Bürger weitgehend ignorieren und per Mehrheit einfach überstimmen? Oder gelten für einen modernen Konstitutionalismus andere Regeln, nämlich die von Inklusion, Bürgerbeteiligung, Überparteilichkeit und Konsens?

Um letztere, von Mitgliedern der Warioba-Kommission vorgebrachte, Argumentation zu unterdrücken, hatte Präsident Kikwete die Kommission zum Zeitpunkt der

Abgabe ihres Entwurfes kurzerhand aufgelöst. Ein öffentliches Plädoyer für den alternativen Entwurf mit drei Regierungen war nicht erwünscht.

Schon mit seiner Eröffnungsrede stellte Präsident Kikwete in der CA die nun geltenden Parameter klar. Er betonte seine eigene, neu entdeckte Vorliebe für das alte System mit zwei Regierungen und forderte die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung auf, die anderslautenden Eckpunkte des vorliegenden Entwurfs zu revidieren. Kurzum, der Präsident fungierte plötzlich als Parteichef. Und auch der Vorsitzende der Verfassungsgebenden Versammlung, Ostafrika-Minister Samuel Sitta, machte mit der Festlegung entsprechender Verfahrensregeln deutlich, dass in seiner Versammlung wieder das traditionelle Mehrheitsdenken galt.

So war es kein Wunder, dass die rund 130 Vertreter der Oppositionsparteien und einige unabhängige Stimmen, die sich zu einer »Koalition der Verteidiger einer Bürgerverfassung« (UKAWA) zusammengeschlossen hatten, vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung einen Anlass fanden, die Verfassungsgebende Versammlung aus Protest zu verlassen.

Ergebnis dieses Boykotts war, dass die nunmehr reine CCM-Versammlung im Eilverfahren entscheidende Veränderungen des Verfassungsentwurfs diskutierte und am Ende verabschiedete. Nach über 70 Sitzungstagen wurde der in fast allen wichtigen Punkten umgeschriebene Verfassungsentwurf den verbliebenen Mitgliedern der CA Ende September 2014 zur Abstimmung vorgelegt. Zuvor wurde die Verfahrensregelung so verändert, dass der Entwurf nicht nur unter den Vertretern des Festlandes, sondern auch unter den Vertretern Sansibars die jeweils notwendige Mehrheit fand. Besonders das knappe Resultat der Abstimmung unter den Vertretern Sansibars – von denen einige ihre Stimme auf der Pilgerfahrt nach Mekka in tansanischen Auslands-Botschaften abgaben – wurde dabei von vielen Beobachtern infrage gestellt.

Synopsis

Eigentlich hätte die Bevölkerung Tansanias nun die Chance, zwischen zwei unterschiedlichen Verfassungsentwürfen zu entscheiden: dem (zweiten) Verfassungsentwurf

der Verfassungskommission, der einen Einheitsstaat mit zwei gleichwertigen, föderalen Einheiten vorsieht, die Allmacht des Präsidenten einschränkt, die Gewaltenteilung verbessert, Beteiligungsrechte verankert und juristische Widersprüche ausräumt; und dem Verfassungsentwurf der Verfassungsgebenden Versammlung, der an der bisherigen Unionsstruktur festhält, die Rechte von Frauen und Minderheiten nur vordergründig stärkt, das aktuelle Machtgefüge nicht antastet und Politiker aus jeglicher juristischen und moralischen Verantwortung für Misswirtschaft und Korruption entlässt.

Eine kurze Synopse der beiden Entwürfe zu den Kernpunkten der Verfassung mag den Widerstand der herrschenden CCM gegen die Reformvorschläge der Warioba-Kommission verdeutlichen und erklären:

■ Grundrechte:

Im Unterschied zu der Verfassung von 1977 fasst die Warioba-Kommission alle Grundrechtsbestimmungen zusammen und stattet sie mit Ermächtigungsvorschriften aus, die das Parlament dazu verpflichten, eine entsprechende Gesetzgebung zur praktischen Durchsetzung der Verfassungsgebote zu verabschieden. Viele dieser Ermächtigungsvorschriften werden im endgültigen Entwurf der CA wieder zurückgenommen. Die Regierungspartei zeigt demnach kein Interesse, die von vielen Akteuren auf allen Ebenen beklagte Diskrepanz zwischen legalen Vorschriften und deren mangelnder Implementierung zu verringern.

■ Gewaltenteilung:

Die Warioba-Kommission versucht, die Exekutive klar zu definieren. Der Präsident ist in ihrem Entwurf nicht mehr Mitglied des Parlaments. Er darf keine Abgeordneten zu Distrikt-Regionalverwaltern ernennen. Positionen wie die des Staatssekretärs werden konstitutionell etabliert. Politikwechsel in den einzelnen Ministerien müssen von einem neu eingesetzten, interministeriellen technischen Komitee gebilligt werden, um die inner-ministerielle »Einflussnahme« auf einzelne Politikbereiche zu unterbinden. Alle diese Bestimmungen wurden von der CA wieder entsorgt, so dass die für die Aufrechterhaltung eines neopatrimonialen Systems notwendigen Grauzonen in der Gewaltenteilung und Verwaltung bestehen bleiben.

■ Die Macht des Präsidenten:

Die Warioba-Kommission versucht, die Machtfülle des Präsidenten zu begrenzen, indem sie die Funktionen seiner Macht an konstitutionelle Körperschaften bindet. Anstatt hohe politische Ämter – wie die des Chief Secretary oder der Armee- und Polizeichefs – nach dem persönlichen Loyalitätsprinzip zu besetzen, muss der Präsident wichtige Ernennungen vor dem Parlament rechtfertigen, um so das Prinzip institutioneller Verantwortung zu betonen.

■ Ethik-Kodex für Führungspersonal

In einem Abschnitt mit 15 Verfassungsartikeln definiert die Warioba-Kommission die ethischen Pflichten des politischen Führungspersonals. Im Amt erhaltene Geschenke sollen danach ebenso deklariert werden wie das eigene Vermögen und mögliche Interessenkonflikte. Der Missbrauch von öffentlichem Eigentum für persönlichen Nutzen sowie illegaler Erwerb von Eigentum sollen mit sofortiger Suspendierung vom Amt geahndet werden – bis zur juristischen Klärung der Vorwürfe. Fast alle diese Regelungen und Paragraphen wurden von der CA wieder gestrichen.

■ Union zwischen Tansania und Sansibar:

Wie beschrieben reduziert die Warioba-Kommission die Unionsangelegenheiten drastisch von 22 auf sieben, um damit Sansibars Autonomie zu stärken. Sie definiert anschließend die zu dieser Transformation notwendigen drei Regierungsebenen mit den dazu notwendigen Verfassungsänderungen und Institutionen.

Der Entwurf der CA hält dagegen an dem bisherigen System von zwei Regierungen fest, macht aber gegenüber Sansibar verschiedene Zugeständnisse. In der Unions-Frage wird besonders deutlich, dass die Entwicklung eines Alternativentwurfs binnen weniger Wochen unter Berücksichtigung sansibarischer Sonderinteressen zu verfassungspolitisch widersprüchlichen und kaum praktikablen Konstruktionen geführt hat. So werden die »natürlichen Ressourcen« Land und Umwelt erstmals zu Unions-Angelegenheiten erhoben, während man die Bereiche Öl und Gas gleichzeitig den Institutionen Sansibars überantwortet; dies ungeachtet der Tatsache, dass die Öl- und Gasvorkommen in der »Exclusive Economic Zone« (EEZ) jenseits der 12,5-Meilen-Grenze niemandem gehören, sondern deren Ausbeutung bei den Vereinten Nationen beantragt werden muss. Nach

diesem Entwurf würden in Zukunft der Erste und Zweite Vize-Präsident Tansanias als Vertreter ihres jeweiligen Teilstaates mit durchaus unterschiedlichen Interessen für die Union internationale Verträge eingehen können; eine nach internationalem Recht kaum haltbare und für internationale Ölkonzerne kaum akzeptable Situation. Auch in Fragen der Besteuerung sind die Vorschläge der Verfassunggebenden Versammlung widersprüchlich und nicht praktikabel.

Der Rücknahme zahlreicher Reformvorschläge der Warioba-Kommission stehen in der CA-Vorlage weitreichende Gruppenrechte gegenüber. So wurden für Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderung weitergehende Rechte verankert als im Entwurf der Verfassungskommission vorgesehen. Am spektakulärsten ist dabei die paritätische Besetzung von Wahlkreisen mit einem männlichen und einer weiblichen Abgeordneten. Allerdings sind auch diese Rechte nur aufgelistet, aber nicht durch entsprechende Ermächtigungsklauseln garantiert. Im Falle des Parlaments stieße die Umsetzung einer Frauenquote von 50 Prozent an die ebenfalls festgelegte Höchstgrenze für die Anzahl von Abgeordneten.

Die Rechnung der CCM, den Entwurf durch ein weitgehend symbolisches Bedienen von Partikularinteressen erfolgreich durch die Verfassunggebende Versammlung zu bringen, ist politisch aufgegangen. Der Entwurf wurde am 5. Oktober mit einer denkbar knappen Mehrheit angenommen und zunächst von Teilen der Zivilgesellschaft nach außen hin verteidigt.

Ausblick

Nach dem anfänglichen Schock über die weitreichenden Reformvorschläge der Warioba-Kommission zu Jahresbeginn hat die CCM Anfang Oktober 2014 ihren hauseigenen Verfassungsentwurf verabschieden lassen, der Ende April 2015 der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird. Laut Gesetz ist bei diesem Referendum auf dem Festland und auf Sansibar jeweils eine Mehrheit von 50 Prozent plus einer Stimme zur Annahme der »vorgeschlagenen Verfassung« nötig. Politische Beobachter gehen davon aus, dass aufgrund des Festhaltens an der gegenwärtigen Unions-Struktur die notwendige Mehrheit auf Sansibar, wenn überhaupt, dann nur mit erheblichem Druck auf die Bürger zu erzielen sein wird.

Scheitert das Referendum in einem der beiden Landesteile, bleibt es bei der Verfassung von 1977 und damit beim Status quo, an dessen Veränderung die Regierungspartei nie ein ernsthaftes Interesse hatte. Allerdings dürfte die Enttäuschung der an die Verfassungsreform geknüpften Erwartungen in der Bevölkerung hinsichtlich größerer Autonomie und demokratischer Mitspracherechte im bisher so friedlichen Tansania längerfristig die Attraktivität sezessionistischer und außerparlamentarischer Gruppen fördern.

Mit den Entwürfen der Verfassungskommission (CRC) und der Verfassunggebenden Versammlung (CA) stehen sich in Tansania derzeit zwei unterschiedliche Politikmodelle gegenüber: ein moderner Konstitutionalismus, in dem die Herrschaft des Gesetzes, institutionelle Verfahren und politische Verantwortung gelten; und ein neopatrimoniales Regierungssystem, in dem Gewohnheitsrecht, persönliche Loyalitäten und politische Improvisation zählen. Die Regierung aber will den Bürgern genau diese Wahl nicht erlauben und ist derzeit dabei, jeden Diskurs über verfassungspolitische Alternativen mit allen Mitteln einer dominanten Einheitspartei zu verhindern.

Der beschriebene Prozess einer schon jetzt gescheiterten Verfassungsreform in Tansania ist dabei nur ein weiterer Beweis für das Problem in vielen afrikanischen Ländern beim Übergang von neopatrimonialer Praxis zu rechtsstaatlicher Ordnung: Jeder Versuch, den »politischen Marktplatz« (Alex de Waal) neopatrimonialer Systeme mit seinem flexiblen Patronagesystem und seiner Rentenökonomie durch ein formelles Regelwerk strikter Gewaltenteilung und institutioneller Transparenz zu ersetzen, wird von den herrschenden Eliten bekämpft. In Tansania geschah dies, indem die Regierungspartei die der Gewaltenteilung und dem Gemeinwohl verpflichtete Vorlage der unabhängigen Verfassungskommission durch Majorisierung, Einschüchterung, und informelle Steuerung der Verfassunggebenden Versammlung zugunsten des Status quo zurücknehmen ließ. Oder anders formuliert: Um in neopatrimonialen Systemen eine moderne Verfassung einzuführen, bedarf es genau der Voraussetzungen, die der Konstitutionalismus erst verspricht.



Über den Autor

Rolf Paasch ist Direktor des FES-Landesbüros in Tansania. Er ist 2005 von der »Frankfurter Rundschau« zur Friedrich-Ebert-Stiftung gewechselt und hat seitdem das FES-Landesbüro in Afghanistan und das in Namibia angesiedelte Medienprojekt der FES für Afrika geleitet.

Impressum

Friedrich-Ebert-Stiftung | Referat Afrika
Hiroshimastr. 17 | 10785 Berlin | Deutschland

Verantwortlich:
Manfred Öhm, Leiter des Referats Afrika

Tel.: +49-30-26935-7440 | Fax: +49-30-26935-9217
<http://www.fes.de/afrika>

Bestellungen:
svende.eickhoff@fes.de

Eine gewerbliche Nutzung der von der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.



ISBN 978-3-95861-044-6